

# **Wittelsbacher Land e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wittelsbacher Land e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aichach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung, der Landkreisidentität und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung im Landkreis Aichach-Friedberg dienen.
- (2) Der Verein ist zugleich eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union und hat im Rahmen des Regionalmanagements die Aufgabe, möglichst viele Bürger aktiv an der regionalen Entwicklung teilhaben zu lassen. Hierzu gehört auch:
  1. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK)
  2. Unterstützung von Maßnahmen der nachhaltigen regionalen Entwicklung,
  3. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  4. Förderung kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege,
  5. Förderung der Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel, interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an neue Medien heranzuführen,
  6. Unterstützung bei der Vermarktung regionaler Produkte durch die Vergabe des Nutzungsrechts an den geschützten Wortbildmarken „Logo Wittelsbacher Land“ und „Qualitätssiegel Wittelsbacher Land“.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) alle natürlichen Personen über 18 Jahre, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg haben und die Vereinszwecke sowie deren Zusammenschlüsse unterstützen,
  - b) die kommunalen Gebietskörperschaften im Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg,
  - c) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie von Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft, sowie deren Betriebe,
  - d) Vereine, Stiftungen und juristische Personen, die die Entwicklung des „Wittelsbacher Landes“ fördern und begleiten,
  - e) im Ausnahmefall natürliche Personen, bei denen sich der Wohnsitz nicht im Landkreis Aichach-Friedberg befindet.
- (3) Verdiente Persönlichkeiten können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorsitzenden schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

### **§ 4 Fördernde Mitglieder**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die die Mitgliedschaft nicht erwerben wollen, die den Verein „Wittelsbacher Land e. V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Der § 3 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anregungen zu machen, die im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehaltlich der notwendigen Zustimmungen der kommunalen Gremien anzuerkennen und einzuhalten.
- (4) In die Organe des Vereins dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (5) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen,
- c) durch Kündigung (vgl. § 3 Abs. 5),
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) durch Auflösung des Vereins.

(2) Nach Vorlage eines schriftlichen Antrags durch ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wer als Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt oder
- b) wer länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern. Im Fall des Einspruchs des Betroffenen gegen den Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist dieser der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins „Wittelsbacher Land e. V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand zugleich LAG Entscheidungsgremium
- c) Beirat
- d) Arbeitskreise

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) den Einspruch des Betroffenen gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Änderung oder die Neufassung der Satzung,
- e) die Annahme und die Änderung der Geschäftsordnung
- f) die Annahme und die Änderung des REK
- g) die Beitragsordnung
- h) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
- i) den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres nach Vorbereitung durch den Vorstand
- j) die Wahl der Kassenprüfer,
- k) die Entlastung des Vorstandes,
- l) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- m) auf Vorschlag des Vorstands über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- n) die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zehn Beisitzern. Davon werden

- durch den Landkreis drei Vertreter und deren Stellvertreter entsandt,
- durch die Gemeinden des Landkreises drei Vertreter und deren Stellvertreter entsandt,
- durch die Arbeitskreise die gewählten Sprecher entsandt, die Mitglied des Vereins sein müssen
- die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt

(2) Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist im Sinne des Regionalmanagements das Entscheidungsgremium für Projektanträge. Der Vorstand ist das nach Leader vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des REK.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen (vgl. § 9 Abs. 9). Die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden veranlasst und durch die Geschäftsführung durchgeführt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn nachweislich alle Vorstandsmitglieder oder ggf. deren Vertreter an der Beschlussfassung beteiligt werden.
- (9) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Beschlüsse außerhalb einer Vorstandssitzung sind in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll bekannt zu geben.
- (10) der Vorstand gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des REK beinhalten muss.

### **§ 10 Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen.

### **§ 11 Arbeitskreise**

- (1) Durch Beschluss des Vorstands werden Arbeitskreise eingerichtet. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und entsenden diesen in den Vorstand des Vereins.

### **§ 12 Vorsitzender**

- (1) Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Hinsichtlich der Amtsdauer, der Wahl und des Ausscheidens gilt § 9 Abs. 3 der Satzung.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins „Wittelsbacher Landes e. V.“ nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

### **§ 14 Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit dem Namen „Wittelsbacher Land e. V.“. Sie unterstützt den Vorstand sowie den Vorsitzenden nach § 26 Abs. 1 BGB nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

### **§ 15 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Die öffentliche Niederschrift kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden

### **§ 16 Aufbringung der Mittel**

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen auf. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fließt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Landkreis Aichach-Friedberg zu, der es Zwecken nach § 2 Abs. 1 zuführt. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung des Vereins innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Aichach, 25. Juni 2020



Landrat Dr. Klaus Metzger  
1. Vorsitzender